



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 18

**Kreisorgane;
Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den weiteren
politischen Stellvertreter des Landrats**

Anlage(n):

Kreistag am 25.05.2020

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 28.04.2020
Az.:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte in Bayern sieht keine weiteren Stellvertreter für den Landrat vor. Vielmehr ergibt sich die weitere Stellvertretung ausschließlich aus Art. 36 LkrO. Die weiteren Stellvertreter des Landrats sind daher keine kommunalen Wahlbeamten. Die Regelung der Entschädigung erfolgt daher ausschließlich über die Geschäftsordnung.

Dem weiteren politischen Stellvertreter des Landrats steht bislang laut § 9 Abs. 13 Geschäftsordnung eine Entschädigung von $\frac{1}{2}$ der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Landrats zu.

Sollte es zur Festlegung von mehr als einem weiteren politischen Stellvertreter des Landrates kommen, erhalten diese in der Gesamtheit $\frac{1}{2}$ der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Landrats.